



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27  
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926  
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl : 713-4/1993-I-P

Himmelberg : 22.12.1993

Betreff : Verordnung Kanalgebühr \*)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 21. Dezember 1993, Zahl: 713-4/1993-I-P, mit welcher für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage in der Gemeinde Himmelberg eine Kanalgebühr ausgeschrieben wird.

In Anwendung des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 und aufgrund der Ermächtigung des § 16 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 – FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 in Verbindung mit dem vierten Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage in der Gemeinde Himmelberg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben und eingehoben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr bzw. eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

### § 3

#### Höhe der Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage ist für jene Gebäude und befestigten Flächen, die an den Kanal angeschlossen sind, für die ein Anschlußauftrag erteilt oder ein Anschlußrecht eingeräumt wurde, eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
2. Die Höhe dieser Gebühr beträgt jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl für die Berechnung der Benützungsg Gebühr zu berücksichtigen.

### § 4

#### Höhe der Benützungsg Gebühren

1. Die Höhe der Kanalgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.

2. Die Gebührenmeßzahl ist eine bezogene Wassermenge von einem Kubikmeter, d.h. daß ein Kubikmeter bezogenens Wasser, welches in den Kanal eingebracht wird, einem Kubikmeter Abwasser gleichgestellt wird.
3. Bei an den Kanal angeschlossenen Gebäuden, die über keine Wasseruhr verfügen, wird für die Gebührenmesszahl ein Pauschalsatz in Anwendung gebracht, der sich wie folgt errechnet: Als bezogene Wassermenge wird ein Tagesverbrauch von 150 l für jeden Bewohner des an die Kanalisation angeschlossenen Gebäudes verrechnet.
4. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar zumindest 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Der Nachweis zur Feststellung dieser Abwassermenge ist an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Meßanlage (Wasserzähler) gebunden.

#### § 5

##### Höhe des Gebührensatzes

„Der Gebührensatz beträgt € 2,88 (i. W.: zwei EURO achtzigacht Cent)

#### § 6

##### Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwässer entsorgt werden, verpflichtet.

#### § 7

##### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist mittels Abgabenbescheid jeweils am 15. November eines jeden Jahres festzusetzen.
- (2) Zwecks Ermittlung der Gebührenmesszahl erfolgt einmal jährlich im Oktober die generelle Wasserzählerablesung.
- (3) Die Vorschreibung einer anteiligen Vorauszahlung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren erfolgt der endgültigen Abrechnung vorausgehend jeweils am 15. März, 15. Mai und 15. August, vorerst mit einem Teilbetrag in der Höhe eines Viertels der im vorangegangenen Abrechnungszeitraum angefallenen Gebührenmesszahl. Bei Neuanschlüssen sind Erfahrungswerte von gleich zu wertenden Haushalten heranzuziehen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.1994 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

An der Amtstafel  
Angeschlagen am: 29. 12. 1993  
Abgenommen am: 25. 01. 1994

\*) die seit Erlassung der Verordnung beschlossenen Änderungen, zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. 03. 2004, Zahl: 811-6/2004-XI-P, wurden im Text eingebaut.